

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Landtagswahlordnung 1995

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 4/1996 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 53/2024

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 54

Inkrafttretensdatum

03.09.2024

Abkürzung

LTWO 1995

Index

0300 Landtagswahl, Wählerevidenz

Text**§ 54****Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten**

(1) Um den in den Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pflinglingen die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindevahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen besonderen Wahlsprengel errichten. Hiebei sind die entsprechenden Bestimmungen über die Festsetzung der Wahlsprengel sinngemäß anzuwenden. In einem solchen Wahlsprengel können auch Pflinglinge mit Wahlkarten ihr Stimmrecht ausüben.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfskräften und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pflinglinge auch in deren Liegeräume begeben. Hiebei ist durch entsprechende Einrichtungen (zB Aufstellung eines Wandschirmes udgl.) vorzusorgen, daß der Pflingling unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(3) (Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 92/2021)

(4) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach Abs. 2 die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, insbesondere jene über die Teilnahme an der Wahl und die Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarten zu beachten.

Anmerkung

zu Abs. 2: LGBI. Nr. 53/2024

zu Abs. 3: LGBI. Nr. 92/2021 (Entfall)

zu Abs. 4: LGBI. Nr. 18/2008

Im RIS seit

04.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2024

Gesetzesnummer

10000427

Dokumentnummer

LBG40026902